

Sonderrundbrief Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Dezember 2015 haben sich der Berichterstatter des Europäischen Parlaments – der deutsche Europaabgeordnete Jan Philipp Albrecht und die luxemburgische Ratspräsidentschaft über die Reform des Europäischen Datenschutzrechts geeinigt. Wir geben Ihnen hierzu einen ersten Ausblick.

Ferner dürfen wir Ihnen mitteilen, dass ab sofort auch

Herr Rechtsanwalt Christopher Schewior

als Ansprechpartner für Ihre Fragen über unser Büro zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **SaphirIT GmbH**

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die endgültige Textfassung der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, kurz Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO), wird von EU-Parlament und -Rat Anfang 2016 noch formal verabschiedet. Die neuen Vorgaben treten 2018 in Kraft.

Auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung soll ein in den Mitgliedstaaten einheitlicher Rechtsrahmen zum Umgang mit personenbezogenen Daten geschaffen werden und die angestaubte EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) aus dem Jahre 1995 abgelöst werden. Entsprechend gelten künftig in allen EU-Staaten die gleichen Standards in Sachen Datenschutz, datenschutzrechtliche „Rückzugsräume“ innerhalb Europas wird es damit nicht mehr geben. Beinahe vier Jahre wurde hierüber verhandelt.

"Die Einigung über die Datenschutzreform ist eine gute Nachricht für den Datenschutz in Europa“, so die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Andrea Voßhoff. Angesichts der enormen Herausforderungen durch die globale und allgegenwärtige Verarbeitung personenbezogener Daten und angesichts der rasanten Entwicklung immer neuer Geschäftsmodelle und Big-Data-Anwendungen, aber auch der Überwachung durch staatliche Institutionen sei es höchste Zeit, dass Europa endlich angemessene und zeitgemäße Antworten gebe, so Voßhoff.

Was ändert sich im Datenschutzrecht?

Vor allem im Bereich der Wirtschaft wird es künftig ein einheitliches europäisches Recht geben, das in allen europaweit relevanten Fragen auch einheitlich durchgesetzt wird. Dies soll den Europäerinnen und Europäern die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und den Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen auf dem europäischen Markt ermöglichen. Die Wirkung des europäischen Datenschutzrechts reicht dabei deutlich über Europa hinaus, denn auch außereuropäische Unternehmen werden sich künftig an die hiesigen Regeln halten müssen, wenn sie auf dem europäischen Markt tätig werden.

Parlament und Rat haben in den sogenannten informellen Trilogverhandlungen der vergangenen Monate einige zentrale Forderungen der Datenschutzbeauftragten in Deutschland und Europa aufgenommen und umgesetzt. So bekennt sich die Datenschutz-Grundverordnung eindeutig zur Datensparsamkeit als wichtigem Grundprinzip des (deutschen) Datenschutzrechts. Zudem wurde die Zweckbindung der Datenverarbeitung im Vergleich zu den Vorschlägen des Rates deutlich gestärkt: Eine Datenverarbeitung, die nicht mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, wird auch künftig nicht erlaubt sein. Positiv ist auch, dass sich der Europäische Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Enthüllungen von Edward Snowden für klare internationale Regelungen zur Datenübermittlung an Behörden und Gerichte in Staaten außerhalb der EU starkmacht.

Künftig müssen europaweit alle Behörden und in bestimmten Fällen risikobehafteter Datenverarbeitung auch Unternehmen einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen. Zudem können die Mitgliedstaaten in zusätzlichen Fällen eine verpflichtende Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorsehen. Damit kann in Deutschland auch künftig das Zwei-Säulen-Modell aus betrieblicher Eigenkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten und staatlicher Aufsicht durch die Landesdatenschutzbeauftragten fortgeführt werden.

Neu wird das Konzernprivileg sein, das bislang nach deutschem Datenschutzrecht nicht existiert. Aus diesen Gründen ist für die Übermittlung von Arbeitnehmerdaten an eine andere Konzerngesellschaft bislang eine besondere Rechtfertigungsgrundlage nötig. Die Datenschutz-Grundverordnung will die Datenübermittlung an andere Konzernunternehmen erleichtern. Danach soll es möglich sein, personenbezogene Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe für interne administrative Zwecke zu übermitteln. Ebenfalls soll die Übermittlung von Arbeitnehmerdaten zugunsten einer zentralen Personalverwaltung möglich sein. Auf diese Weise wäre eine konzernweite Personaldatenverwaltung erlaubt, was für viele Arbeitgeber in Konzernstrukturen eine deutliche Erleichterung darstellen würde.

Unternehmen, die einen Standort, Kunden oder Mitarbeiter in Europa haben, sollten schon jetzt damit beginnen, sich auf die neuen Pflichten nach der Verordnung vorzubereiten. Datenbestand, Datenflüsse und Datenverarbeitungsprozesse können identifiziert und in einer Bestandsaufnahme zusammengestellt werden, die die Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen unter der Verordnung bildet. Die in vielen Ländern bestehenden Meldepflichten gegenüber den Datenschutzbehörden sollen unter der Verordnung in eine interne Dokumentationspflicht umgewandelt werden. Das derzeitige Verfahrensverzeichnis unter dem BDSG wird, um dieser Pflicht künftig zu genügen, um weitere Aspekte ergänzt werden müssen.

Was droht bei Nichtbeachtung der neuen Regeln?

Für Verstöße sah das BDSG bisher einen Bußgeldrahmen von bis zu 300.000 Euro vor. Unter der Verordnung wird er deutlich nach oben erweitert werden: Je nach Art des Verstoßes ist eine Obergrenze von 10 Mio. Euro oder 2 Prozent, bzw. 20 Mio. Euro oder 4 Prozent des Jahresumsatzes vorgesehen, wobei der jeweils höhere Wert gilt und beim Jahresumsatz jener des gesamten Konzerns veranschlagt werden soll.

Kritik an der DGSVO:

Voßhoff beklagt jedoch, dass die Modernisierung des Datenschutzrechts nicht durchgängig gelungen sei. So müsse die Einwilligung in die Datenverarbeitung als zentrales Element der Selbstbestimmung des Einzelnen künftig nicht ausdrücklich erteilt werden. Damit werde es gerade global agierenden Unternehmen möglich, sich durch die Verwendung pauschaler Datenschutzerklärungen weitreichende Möglichkeiten zur Datenverarbeitung einräumen zu lassen. Zudem werde die Profilbildung als eines der wichtigsten datenschutzrechtlichen Themen nur sehr unzureichend geregelt und werde auch weiterhin sehr umfassend möglich sein.

Wie geht es in Deutschland weiter?

Das europäische Datenschutzrecht ist national zu gestalten. Bund und Länder haben also das nationale Datenschutzrecht an die künftig geltende Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Aufgabe wird sein, die zahlreichen Öffnungsklauseln in der DSGVO für die Mitgliedstaaten im Sinne des Datenschutzes auszufüllen und sich bei der Konkretisierung der europäischen Regeln an einem möglichst hohen Datenschutzniveau zu orientieren.

Die DSGVO enthält beispielsweise eine Öffnungsklausel, wonach spezielle nationale Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz möglich sind. In Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung ist vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten nationale Sonderregelungen zum Beschäftigtendatenschutz erlassen können. Der deutsche Gesetzgeber bleibt damit grundsätzlich weiter ermächtigt, den Arbeitnehmerdatenschutz umfassend zu regeln. Allerdings dürfen die nationalen Spezialregeln nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung zurückbleiben und müssen insgesamt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Nach Auffassung von Andrea Voßhoff dürfe sich die nationale Ausgestaltung nicht nur auf die Beibehaltung und Bereinigung des vorhandenen Rechts beschränken, sondern müsse insbesondere zum Beschäftigtendatenschutz auch neue Impulse geben. Gemeinsam mit den Datenschutzbehörden der Länder wolle auch die BfDI diesen Prozess aktiv begleiten.



SaphirIT Hinweis

Die zweijährige Übergangszeit bietet Unternehmen eine gute Möglichkeit, neue datenschutzrechtliche Prozesse zu etablieren. Tritt die neue DSGVO dann in Kraft, drohen den gut vorbereiteten Unternehmen keine Bußgelder für die verspätete Einführung der neuen Vorgaben.

Daher sollten Sie die weitere Entwicklung in Sachen DSGVO unbedingt im Auge behalten und sich möglichst frühzeitig um die Umsetzung kümmern. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Wir gehen jedenfalls davon aus, dass die hohen deutschen datenschutzrechtlichen Regelungen und Standards nicht aufgeweicht werden, sondern, soweit diese die neuen Standards der DSGVO übersteigen, über die Öffnungsklauseln wirksam bleiben. Eine Ausnahme dürften Regelungen im Konzern werden, die die tatsächlichen Abläufe vereinfachen dürften.

Sprechen Sie uns zu diesem Thema jederzeit gerne an!